

HRR-Strafrecht

Höchstrichterliche Rechtsprechung zum
Strafrecht, Internetzeitung für Strafrecht

<http://www.hrr-strafrecht.de>

HERAUSGEBER

Gerhard Strate

Grindelallee 164, 20146 Hamburg

gerhard.strate@strate.net

SCHRIFTLEITUNG

Karsten Gaede

karsten.gaede@strate.net

REDAKTION

**Rocco Beck, Karsten Gaede, Stephan
Schlegel (WEBMASTER)**

1. Jahrgang, November 2000, Ausgabe **11**

Hervorzuhebende Entscheidungen des BGH

I. Materielles Strafrecht

1. Schwerpunkt Allgemeiner Teil des StGB

BGH 2 StR 213/00 – Beschluß v. 28. Juni 2000 (LG Aachen)

Verurteilung auf wahldeutiger Tatsachengrundlage; Anwendung des Zweifelssatzes; Sexueller Mißbrauch
Schutzbefohlener

vor § 1 StGB; § 174 StGB; § 176 StGB

Bleibt offen, ob der sexuelle Mißbrauch einer Schutzbefohlenen vor oder nach dem 14. Geburtstag des Tatopfers
begangen wurde, so ist der Täter auch dann auf wahldeutiger Tatsachengrundlage unter Anwendung des Zweifelssatzes
nach § 174 StGB zu verurteilen, wenn bei Annahme des früheren Tatzeitraums für dieses Delikt - nicht jedoch für den
tateinheitlich verwirklichten sexuellen Mißbrauch eines Kindes - das Verfahrenshindernis der Verjährung eingreift.
(BGHSt)

BGH 2 StR 204/00 – Urteil v. 30. August 2000 (LG Bonn)

Kausalität zwischen Tötungshandlung und Erfolg bei Hinzutreten von Dritten; Aufgabe der Rechtsprechung im
„Blutauschfall“; Mordmerkmale niedrige Beweggründe und Verdeckungsabsicht; *Conditio sine qua non*; Vorsatz;
Unbeachtlicher Irrtum über den Kausalverlauf; Versuch; Objektive Zurechnung
§ 212 StGB; 211 StGB; § 16 StGB; § 22 StGB

1. Es schließt die Ursächlichkeit des Täterhandelns nicht aus, daß ein weiteres Verhalten, sei es des Täters, sei es des
Opfers, sei es auch Dritter, an der Herbeiführung des Erfolgs mitgewirkt hat.
2. Ursächlich bleibt das Täterhandeln selbst dann, wenn ein später handelnder Dritter durch ein auf denselben Erfolg
gerichtetes Tun vorsätzlich zu dessen Herbeiführung beiträgt, sofern er nur dabei an das Handeln des Täters anknüpft,
dieses also die Bedingung seines eigenen Eingreifens ist.
3. Abweichungen vom vorgestellten Kausalverlauf sind rechtlich bedeutungslos, wenn sie sich innerhalb der Grenzen
des nach allgemeiner Lebenserfahrung Voraussehbaren halten und keine andere Bewertung der Tat rechtfertigen
(BGHSt 38, 32, 34 mit Nachweisen. aus Rechtsprechung und Schrifttum). Der beschleunigte Eintritt des Todes des
Opfers auf Grund einer vorsätzlichen Einwirkungen eines Dritten ist keine Folge einer außerhalb jeder
Wahrscheinlichkeit liegenden Verkettung unglücklicher Umstände, bei der immer eine Haftung der Angeklagten für den
Erfolg ausscheiden würde.

2. Schwerpunkt Besonderer Teil des StGB

BGH 3 StR 339/99 – Urteil v. 09. August 2000 (LG Hannover)

Täterschaftliche Beteiligung am Bandendiebstahl (Aufgabe der bisherigen Rechtsprechung in BGHSt 8, 205)
§ 244 Abs. 1 Nr. 2; § 244a Abs. 1 StGB

Ein Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Raub oder Diebstahl verbunden hat, kann nicht nur dann Täter eines Bandendiebstahls sein, wenn es am Tatort an der Ausführung des Diebstahls unmittelbar beteiligt ist. Es reicht aus, daß es auf eine andere als täterschaftlicher Tatbeitrag zu wertende Weise daran mitwirkt und der Diebstahl von mindestens zwei weiteren Bandenmitgliedern in zeitlichem und örtlichem Zusammenwirken begangen wird. (BGHSt)

BGH 3 StR 347/00 – Urteil v. 13. September 2000 (LG Düsseldorf)

Schwere körperliche Mißhandlung bei der sexuellen Nötigung
§ 177 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. a StGB

Eine schwere körperliche Mißhandlung liegt nicht bereits dann vor, wenn die sexuelle Nötigung mit einer besonderen Herabwürdigung des Opfers verbunden ist. (BGH)

BGH 3 StR 139/00 – Urteil v. 09. August 2000 (LG Osnabrück)

Besonders schwere Brandstiftung; Merkmal „andere Straftat“ (Abs. 2 Nr.2); Ermöglichen einer anderen Straftat (Betrugs zum Nachteil der Versicherung); Begriff der Absicht; Besonderes persönliches Merkmal
§ 306 b Abs. 2 Nr. 2 StGB; § 28 Abs. 2 StGB

Andere Straftat i.S. des § 306 b Abs. 2 Nr. 2 StGB ist auch die Straftat einer anderen Person. (BGH)

BGH 4 StR 284/00 - Urteil v. 21. September 2000 (LG Detmold)

Gewerbsmäßige Fälschung von Zahlungskarten; Tatmehrheit; Warenumtauschbetrug; Einzugsermächtigung; Minder schwerer Fall; Anwendbarkeit bei einer Zahlungskarte; Vollendung beim Betrug; Feststellung des Irrtums beim Betrug im Rahmen des Lastschriftverfahrens; Strafzumessung nach weitgehender Aufgabe des Fortsetzungszusammenhangs
§ 152a Abs. 1 Nr. 1 StGB; § 263 StGB; § 53 StGB

1. Zum objektiven und subjektiven Tatbestand des § 152a Abs. 1 Nr. 1 StGB. (BGHSt)

2. Zu einem Fall des „Warenumtauschbetruges“ beim Lastschriftverfahren. (Bearbeiter)

3. Die ec-Karte ist eine Zahlungskarte i.S.d. § 152a Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 4 StGB. § 152 a StGB setzt nicht voraus, daß der Täter beabsichtigt, die falsche Zahlungskarte gerade im Rahmen des (vorgeblichen) Garantieversprechens der kartenausgebenden Bank einzusetzen. Daher ist auch der Einsatz im Rahmen des elektronischen Lastschriftverfahren erfaßt. (Bearbeiter)

4. Der § 152a Abs. 1 Nr. 1 StGB setzt nicht voraus, daß mehrere ec-Karten manipuliert werden, der Tatbestand ist bereits dann erfüllt, wenn sich die Tathandlungen auf eine Zahlungskarte beziehen. Bei geringer Stückzahl ist das Vorliegen eines minder schweren Falles zu prüfen. (Bearbeiter)

5. Auch bei elektronisch gespeicherten Daten der Zahlungskarte setzt eine Verfälschung voraus, daß der Täter den Inhalt einer echten Karte verändert. (Bearbeiter)

6. Das Nachmachen einer Zahlungskarte ist gleichbedeutend mit dem Herstellen einer falschen Zahlungskarte. Hierzu zählt auch die Manipulation an einem durch das (erstmalige) Verfälschen hergestellten Falsifikat. (Bearbeiter)

7. Der Umstand, daß der Angeklagte den Entschluß zur Begehung mehrerer Taten gleichzeitig gefaßt hat, ein einheitliches Ziel oder Motiv; eine Teilidentität von Vorbereitungshandlungen oder eine Gleichzeitigkeit von Geschehensabläufen vermögen Tateinheit nicht zu begründen. (Bearbeiter)

8. Eine natürliche Handlungseinheit setzt einen engen räumlichen und zeitlichen Zusammenhang der einzelnen Betätigungsakte voraus. Die Gewerbsmäßigkeit begründet keine (rechtliche) Handlungseinheit. (Bearbeiter)

9. § 152 a Abs. 1 Nr. 1 StGB n.F. und § 263 StGB stehen zueinander im Verhältnis der Tateinheit. (Bearbeiter)

BGH 5 StR 349/00 - Beschluß v. 31. August 2000 (LG Berlin)

Einmalige Verwendung der umprogrammierten Bankkarte; Gebrauchen einer Zahlungskarte als sonstiger Karte; Minder schwerer Fall

§ 152a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 4 StGB; § 152a Abs. 3 2. Alt. StGB

1. Die einmalige Verwendung der umprogrammierten Bankkarte stellt ein Gebrauchen einer Zahlungskarte als sonstiger Karte im Sinne des § 152a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 4 StGB dar.

2. Das Strafgesetzbuch enthält seit seinem Inkrafttreten in vielen Vorschriften des Besonderen Teils die Mehrzahl statt der Einzahl (z.B. in §§ 130, 133, 145, 148, 149, 306, 314, 315, 315b, 318 StGB), ohne daß damit gesagt sein soll, es müsse sich um eine Mehrheit handeln. Dies gilt auch für § 152a StGB.

BGH 2 StR 314/00 – Beschluß v. 25. August 2000 (LG Frankfurt/Main)

Fälschung von Zahlungskarten; Tateinheit

§ 152a Abs. 1 Nr. 2 StGB; § 52 StGB

Verschafft sich der Täter gefälschte Zahlungskarten in der Absicht, sie zu gebrauchen, dann bildet die Beschaffung (als Vorbereitungsakt) mit dem Gebrauch (als Ausführungsakt) eine einzige Tat der Fälschung von Zahlungskarten (§ 152 a Abs. 1 Nr. 2 StGB).

BGH 5 StR 252/00 - Urteil v. 20. September 2000 (LG Frankfurt/Oder)

Vortat bei der Geldwäsche; Gewerbsmäßige Steuerhehlerei; Notwendige Teilnahme; Deliktstypen mit Sonderbeteiligung; Strafausschließungsgrund; Postpendenzfeststellung; Gewerbsmäßiger Schmuggel; Begünstigung; Handeltreiben mit Betäubungsmitteln

§ 261 StGB; § 261 Abs. 9 Satz 2 StGB; § 374 AO; § 373 AO; § 257 StGB; § 29 Abs. 1 Nr. 1 BtMG

1. Zum Begriff der Vortat bei der Geldwäsche gemäß § 261 Abs. 9 Satz 2 StGB. (BGH)

2. Der neu eingeführte persönliche Strafausschließungsgrund des § 261 Abs. 9 Satz 2 StGB bildet zugleich eine Konkurrenzregel, die eine Strafbarkeit wegen Geldwäsche immer dann ausschließt, wenn der Angeklagte bereits wegen der Beteiligung an einer Katalogtat strafbar ist. Dabei kann es keinen Unterschied machen, ob sich die Strafbestimmung bei den Tathandlungen nach § 261 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Nr. 2 StGB auf Maßnahmen im Hinblick auf einen aus der Vortat bereits erlangten Gegenstand bezieht oder wie im Fall des Abs. 2 Nr. 1 der Vorschrift schon den Erwerbsvorgang selbst betrifft. (Bearbeiter)

3. Bei Steuerdelikten nach §§ 373, 374 AO kann die Geldwäsche sich gemäß § 261 Abs. 1 Satz 3 StGB auch auf einen Gegenstand beziehen, hinsichtlich dessen Abgaben hinterzogen wurden. (Bearbeiter)

4. Zwischen Vortat und Geldwäschehandlung muß keine erhebliche zeitliche Zäsur vorliegen. Maßgeblich ist allein, daß die Gegenstände überhaupt durch die Hehlerei erworben sind. Auf eine Vervollendung oder gar Beendigung der Vortat kommt es für eine Anwendung des § 261 Abs. 9 Satz 2 StGB nicht an. Dies gilt auch dann, wenn der Katalogvortat der Steuerhehlerei mit der Straftat des gewerbsmäßigen Schmuggels gemäß § 373 Abs. 1 AO selbst wiederum eine Katalogtat nach § 261 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 StGB vorgelagert ist. (Bearbeiter)

BGH 3 StR 218/00 – Beschluß v. 02. August 2000 (LG Lübeck)

Gewahrsam eines LKW-Fahrers an der Fracht; Gewerbsmäßige Bandenhehlerei

§§ 242; 260a StGB

1. Ob die Ladung eines Lkw im Alleingewahrsam des LKW-Fahrers oder auch im Mitgewahrsam des Frachtunternehmens steht, hängt von den tatsächlichen Gegebenheiten des Einzelfalls ab, insbesondere ob die Transportfirma in der Lage ist, über die beförderte Ware die tatsächliche Sachherrschaft auszuüben.

2. Hat ein LKW-Fahrer den Auftrag erhalten, die Ware über eine größere Strecke zu transportieren, ohne daß irgendwelche Vorkehrungen der Transportfirma zur Ausübung einer tatsächlichen Sachherrschaft über die Ladung während dieser Fernfahrt getroffen wurden, ist grundsätzlich vom Alleingewahrsam des LKW-Fahrers auszugehen.

II. Strafzumessungsrecht und Maßregelrecht

BGH 4 StR 320/00 - Beschluß v. 19. September 2000 (LG Mosbach)

Nachträgliche Gesamtstrafenbildung; Im früheren Urteil angeordnete Sperrfrist zur Erteilung der Fahrerlaubnis; Entfallen der Verurteilung wegen der Anlaßtat im Rechtsmittelzug; Aufrechterhaltung der früher erkannten Maßnahme; Gegenstandslosigkeit; Begriff der relativen rauschmittelbedingten Fahruntüchtigkeit; Verschlechterungsverbot

§ 55 Abs. 2 StGB; § 69a StGB; § 358 Abs. 2 Satz 1 StPO

1. Bei einer nachträglichen Gesamtstrafenbildung nach § 55 Abs. 2 StGB hat der Tatrichter, wenn in der früheren Entscheidung eine Sperre gemäß § 69a StGB bestimmt war und der Angeklagte erneut wegen einer Straftat verurteilt wird, die seine fehlende Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen erneut belegt, eine neue einheitliche Sperre festzusetzen, die dann die alte Sperre gegenstandslos werden läßt. (Bearbeiter)

2. Ist bei der nachträglichen Gesamtstrafenbildung die in dem früheren Urteil angeordnete Sperrfrist zur Erteilung der Fahrerlaubnis durch die Festsetzung einer einheitlichen neuen Sperrfrist „gegenstandslos“ geworden, so ist, wenn im Rechtsmittelzug die Verurteilung wegen der Anlaßtat entfällt und der Maßregelausspruch deshalb aufgehoben wird, auszusprechen, daß die früher erkannte Maßnahme aufrechterhalten bleibt. (BGHR) Dieser Ausspruch obliegt, weil zwingend, im Revisionsverfahren entsprechend § 354 Abs. 1 StPO dem Revisionsgericht selbst (Bearbeiter).

3. Fehlen Feststellungen zu Auffälligkeiten des Angeklagten bei der Fahrt selbst oder in unmittelbarem Zusammenhang damit nach Abstellen des Krades, genügt die allgemeine Beschreibung der Auswirkungen der Einnahme benzodiazepinhaltiger Medikamente allein nicht zur Annahme der relativen rauschmittelbedingten Fahruntüchtigkeit. (Bearbeiter)

BGH 4 StR 294/00 - Beschluß v. 14. September 2000 (LG Bochum)

Strafschärfende Berücksichtigung verjährter Taten; Sexueller Mißbrauch einer Schutzbefohlenen; Strafzumessung; Verfolgungsverjährung; Vorleben

§ 46 Abs. 2 StGB; § 78 StGB; § 174 StGB

Verjährte Taten dürfen, wenn auch nicht mit demselben Gewicht wie nicht verjährte Taten, bei der Strafzumessung strafschärfend berücksichtigt werden (vgl. BGHR StGB § 46 Abs. 2 Vorleben 24).

BGH 5 StR 404/00 - Beschluß v. 19. September 2000 (LG Berlin)

Strafzumessung; Gerechter Schuldausgleich; Vergewaltigung bei Bereitschaft zu sexuellem Kontakt (gegen Entgelt)

§ 46 Abs. 1 StGB; § 177 Abs. 2 StGB

Im kriminologischen Gesamtspektrum der - auch qualifizierten - Vergewaltigungstaten besteht eine Polarität und ist dementsprechend bei der Strafzumessung eine Differenzierung geboten zwischen Taten gegen Frauen, die sich dem Täter zu - gegebenenfalls entgeltlichen - sexuellen Handlungen anbieten, und Taten gegen Opfer, die dem Täter keinerlei Anlaß zu der Annahme geben, sie wären zu sexuellem Kontakt bereit (m.w.N. zur uneinheitlichen Rechtsprechung des BGH).

BGH 1 392/00 - Beschluß v. 19. September 2000 (LG Karlsruhe)

Gewerbsmäßige Hehlerei; Doppelverwertungsverbot; Strafzumessung bei Nähe zu einem bewährungsfähigen Strafmaß; Strafaussetzung zur Bewährung

§ 260 StGB; § 46 Abs. 1 StGB; § 46 Abs. 3 StGB; § 56 StGB

1. Die Erwägung, die Begehung der gewerbsmäßigen Hehlerei erhöhe den Anreiz Dritter zu weiteren Diebstählen, verstößt gegen das Verbot der Doppelverwertung (vgl. auch BGH NJW 1967, 2416).

2. Strafzumessungserwägungen haben um so eingehender zu sein, je knapper die verhängte Strafe eine an sich noch bewährungsfähige Strafe übersteigt (BGH StV 1992, 462, 463).

BGH 1 StR 310/00 - Urteil v. 19. September 2000 (LG Nürnberg-Fürth)

Unzutreffende Bejahung der verminderten Schuldfähigkeit bei langjährigem Drogenkonsum; Steuerungsfähigkeit; Bedeutung der Klassifikation nach ICD-10; Amphetamin; Heroin

§ 21 StGB

1. Betäubungsmittelkonsum, aber auch die Abhängigkeit von Betäubungsmitteln können nur ausnahmsweise erheblich verminderte Schuld begründen, wenn langjähriger Betäubungsmittelmißbrauch namentlich unter Verwendung „harter“ Drogen zu schwersten Persönlichkeitsveränderungen geführt hat oder der Täter durch starke Entzugserscheinungen oder bei Heroinabhängigen aus Angst davor dazu getrieben wird, sich durch eine Straftat Drogen zu verschaffen oder wenn er die Tat im Zustand eines aktuellen Drogenrausches begeht (BGH StV 1997, 517 m.w.Nachw.). Ob eine hierauf beruhende Beeinträchtigung der Steuerungsfähigkeit *erheblich* ist, ist eine Rechtsfrage, die der Tatrichter in eigener Verantwortung zu entscheiden hat (BGHSt 8, 113, 124; BGH NStZ 1997, 485).

2. Zwar besagt das Vorliegen eines bestimmten Zustandsbildes nach der Klassifikation ICD-10 noch nichts über das Ausmaß drogeninduzierter psychischer Störungen (vgl. BGH NStZ 1997, 383). Gleichwohl weist eine solche Zuordnung in der Regel auf eine nicht ganz geringfügige Beeinträchtigung hin, dem der Tatrichter mit Hilfe des Sachverständigen nachgehen muß (BGH NStZ 1999, 630; StV 1999, 342).

3. Die Anwendbarkeit des § 21 StGB bei Beschaffungsdelikten Heroinabhängiger setzt nicht in jedem Fall „akute körperliche“ Entzugserscheinungen des Täters zur Tatzeit voraus (BGHR StGB § 21 BtM-Auswirkungen 2). Es ist rechtlich nicht ausgeschlossen, daß die Angst des Heroinabhängigen vor Entzugserscheinungen, die er schon als äußerst unangenehm erlebt hat und als nahe bevorstehend einschätzt, seine Steuerungsfähigkeit erheblich beeinträchtigen kann.

4. Ob bei Abhängigkeit oder nach Konsum von Amphetamin vergleichbare Entzugserscheinungen auftreten oder Angst vor Entzugserscheinungen hervorrufen können und ob gegebenenfalls deshalb eine Verminderung der Steuerungsfähigkeit in Betracht kommt, ist eine Frage, die der Tatrichter nach dem oben dargelegten Maßstab zu entscheiden hat. Bei Amphetamin sind die Suchtfolgen ohnehin nicht so schwer wie bei Heroin (BGHSt 33, 169, 171; BGH StV 1997, 227).

III. Strafverfahrensrecht (mit GVG)

BGH 1 StR 169/00 - Urteil v. 25. Juli 2000 (LG Ravensburg)

Mitwirkung eines Verteidigers im gerichtlichen Verfahren; Fragerecht nach MRK; Zum Zwecke der Beweissicherung durchgeführte ermittelungsrichterliche Vernehmung des zentralen Belastungszeugen und Verteidigerbestellung, wenn der Beschuldigte von der Anwesenheit bei dieser Vernehmung ausgeschlossen ist; Ausschluß des Angeklagten durch den Ermittlungsrichter; Regelmäßige Gelegenheit zur Besprechung mit dem Beschuldigten; Folgen des Unterlassens der Bestellung; Beweiswürdigungslösung; Verwertungsverbot; Ermessensreduktion auf Null; Überzeugungsbildung § 141 Abs. 3 StPO; Art. 6 Abs. 3 Buchst. d MRK; § 168c Abs. 3 StPO; § 168c Abs. 5 Satz 2 StPO; § 252 StPO; § 261 StPO

1. Ist abzusehen, daß die Mitwirkung eines Verteidigers im gerichtlichen Verfahren notwendig sein wird, so ist § 141 Abs. 3 StPO im Lichte des von Art. 6 Abs. 3 Buchst. d MRK garantierten Fragerechts dahin auszulegen, daß dem unverteidigten Beschuldigten vor der zum Zwecke der Beweissicherung durchgeführten ermittelungsrichterlichen Vernehmung des zentralen Belastungszeugen ein Verteidiger zu bestellen ist, wenn der Beschuldigte von der Anwesenheit bei dieser Vernehmung ausgeschlossen ist. (BGHSt)

2. Der Verteidiger muß regelmäßig Gelegenheit haben, sich vor der Vernehmung mit dem Beschuldigten zu besprechen. (BGHSt)

3. Das Unterlassen der Bestellung des Verteidigers mindert den Beweiswert des Vernehmungsergebnisses. Auf die Angaben des Vernehmungsrichters kann eine Feststellung regelmäßig nur dann gestützt werden, wenn diese Bekundungen durch andere wichtige Gesichtspunkte außerhalb der Anfrage bestätigt werden. (BGHSt)

4. Ein Verwertungsverbot für den Rückgriff auf den Vernehmungsrichter besteht ähnlich wie beim anonymen Zeugen (grundlegend BGHSt 17, 382) nicht. Die mögliche tatrichterliche Beweiswürdigung setzt jedoch voraus, daß

a) der originäre Zeuge in der Hauptverhandlung nicht zur Verfügung steht,

b) eine Feststellung regelmäßig nur dann auf die Angaben des Vernehmungsrichters gestützt werden kann, wenn diese Bekundungen durch andere wichtige Gesichtspunkte außerhalb der Aussage bestätigt werden, und

c) der Tatrichter eine sorgfältigste (BGHSt 17, 382, 386) Überprüfung der von dem Vernehmungsrichter wiedergegebenen Aussage nach diesen Maßstäben in einer für das Revisionsgericht nachprüfaren Weise im Urteil deutlich macht. (Bearbeiter)

5. Die MRK, die nach Art. II des Zustimmungsgesetzes vom 7. August 1952 Bestandteil des deutschen Rechts geworden ist und dabei im Rang eines (einfachen) Bundesgesetzes steht (BVerfGE 74, 358, 370), ist als Auslegungshilfe bei der Anwendung nationalen Rechts zu berücksichtigen. (StRspr)

6. „Notwendig sein wird“ iSd § 141 Abs. 3 StPO heißt, daß die Pflicht zur Antragstellung schon dann entsteht, wenn abzusehen ist, daß die Mitwirkung notwendig werden wird. Die Regelung des § 117 Abs. 4 Satz 1 StPO stellt lediglich eine Mindestgarantie dar. (Bearbeiter)

7. Wird der zentrale zeugnisverweigerungsberechtigte Belastungszeuge unter Ausschluß des Beschuldigten aus Gründen der Beweissicherung ermittelungsrichterlich vernommen, so reduziert sich das Ermessen bei der Frage der Bestellung eines Verteidigers auf Null. Anderes mag dann gelten, wenn die durch die Zuziehung eines Verteidigers bedingte zeitliche Verzögerung den Untersuchungserfolg gefährden würde. Nur diese Auslegung des § 141 Abs. 3 StPO ist mit der Vorgabe der MRK vereinbar. (Bearbeiter)

8. Zum Stand der Auslegung des Art. 6 Abs. 3 Buchst. d MRK durch den EMRK (Bearbeiter).

BGH 3 StR 245/00 – Beschluß v. 19. Juli 2000 (LG Duisburg)

Verletzung des Grundsatzes des fairen Verfahren durch Tatprovokation eines polizeilichen Lockspitzels; Geltendmachung mit Hilfe einer Verfahrensrüge

Art. 6 Abs.1 S.1 MRK; § 344 Abs. 2 S. 2 StPO

Der Beschwerdeführer muß eine Verletzung des Grundsatzes des fairen Verfahren durch die Tatprovokation eines polizeilichen Lockspitzels mit Hilfe einer Verfahrensrüge geltend machen, sofern sich die tatsächlichen Voraussetzungen eines Konventionsverstößes nicht schon aus den Urteilsfeststellungen ergeben.

BGH 1 StR 236/00 - Urteil v. 21. September 2000 (LG Heidelberg)

Bedingter Vorsatz bei Mord; Heimtücke; Arglosigkeit; Wehrlosigkeit; Erschöpfende Beweiswürdigung; Überzeugungsbildung; Affektzustand; Hinterlist

§ 261 StPO; § 16 Abs. 1 Satz 1 StGB; § 211 Abs. 2 StGB; § 20 StGB; § 21 StGB

1. Die Urteilsgründe müssen erkennen lassen, daß das Gericht die erhobenen Beweise entsprechend gewürdigt, vor allem die Umstände, die die Entscheidung zugunsten oder zuungunsten des Angeklagten zu beeinflussen geeignet sind, erkannt und in seine Überlegungen einbezogen hat.

2. Um den biologisch-psychologischen Sachverhalt des Affekts direkt zu erfassen, bedarf es insbesondere einer Analyse der Tatdurchführung selbst einschließlich des unmittelbaren Vorfalles und des unmittelbaren Nachtatgeschehens. Die Kennzeichnung des Zustandes des in einer mehr standardisierten Form genügt nicht.

3. Heimtückisch handelt, wer in feindseliger Willensrichtung die Arg- und Wehrlosigkeit des Opfers bewußt zur Tötung ausnutzt. Bei der erschöpfenden Würdigung der diesbezüglich erhobenen Beweise muß sich der Richter in den Urteilsgründen insbesondere mit solchen Feststellungen auseinandersetzen, die zunächst einmal (prima facie) gegen die von ihm gezogenen Schlußfolgerungen sprechen.

4. Arglos ist, wer sich keines Angriffs von seiten des Täters versieht (BGHSt 32, 382 m.w.N.). Die Arglosigkeit ist nicht allein mit dem Schluß aus einem fast fluchtartigen Verhalten des Tatopfers zu verneinen, dieses habe möglicherweise mit einem Angriff des Angeklagten gerechnet, wenn dafür keine weiteren Hinweise gegeben sind.

BGH 1 StR 364/00 - Beschluß v. 6. September 2000 (LG Nürnberg-Fürth)

Verlesung der Niederschrift über eine richterliche Vernehmung; Entscheidung über die Vereidigung des Zeugen; Widerspruchslösung

§ 251 Abs. 4 StPO; §§ 59 ff. StPO; § 238 Abs. 2 StPO

Nach der Verlesung der Niederschrift über eine richterliche Vernehmung ist von Amts wegen über die Vereidigung des Zeugen nach den allgemeinen Vorschriften der §§ 59 ff. StPO zu entscheiden. Einen entsprechenden Verfahrensverstöß kann der Angeklagte rügen, auch wenn er keine Entscheidung des Gerichts nach § 238 Abs. 2 StPO herbeigeführt hat (BGH NStZ 1981, 71; BGH StV 1992, 146).

BGH 4 StR 305/00 - Beschluß v. 12. September 2000 (LG Essen)

Tateinheit; Unerlaubte Einfuhr von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge; Rechtlich unselbständiger Teilakt; Bewaffnetes Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge; Hang; Anordnung der Unterbringung des Angeklagten in einer Entziehungsanstalt; Hinweispflicht des Gerichts; Strafschärfung nach Einstellung; Geltung des Zweifelsgrundsatzes bei Strafzumessungstatsachen

§ 64 StGB; § 30a BtMG; § 29a BtMG; § 264 StPO; § 46 Abs. 2 StGB

1. Das Gericht muß bei einer Einstellung des Verfahrens in der Hauptverhandlung den Hinweis geben, daß der ausgeschiedene Verfahrensstoff strafschärfend berücksichtigt werden kann (BGHSt 30, 197 f.). Zwar kann dieser Hinweis ausnahmsweise entbehrlich sein (vgl. dazu BGH NStZ 1987, 134), doch ist dies nicht schon immer dann der Fall, wenn der Angeklagte die betroffenen Taten gestanden hat. Der Hinweis ist erforderlich, um dem Angeklagten Gelegenheit zu geben, durch Anträge auch zum Schuldgehalt der von der Einstellung betroffenen Taten auf die Strafhöhe Einfluß zu nehmen.

2. Der Zweifelsgrundsatz gilt uneingeschränkt auch für die Feststellung der Strafzumessungstatsachen und ist auch dann zu beachten, wenn in dubio pro reo das Gegenteil der Strafzumessungstatsache hinsichtlich eines anderen Angeklagten angenommen werden mußte.

3. Daß der Drogenkonsum des Angeklagten nach der ersichtlich ohne Hinzuziehung eines Sachverständigen getroffenen Einschätzung des Landgerichts nicht zu einer erheblichen Verminderung seiner Steuerungsfähigkeit geführt hat, steht der Annahme eines Hanges im Sinne des § 64 Abs. 1 StGB nicht entgegen (st. Rspr.; BGHR StGB § 64 Ablehnung 6, 8).

BGH 2 StR 190/00 – Urteil v. 6. September 2000 (LG Kassel)

Unzulässige Verwertung eines in der Hauptverhandlung nicht verlesenen Schriftstücks; Überzeugungsbildung; Vorhalt; Inbegriff der Hauptverhandlung
§ 249 Abs.1 StPO; § 261 StPO

Wird ein nicht verlesenes Schriftstück ohne einen Hinweis auf eine bestätigende Erklärung einer in der Hauptverhandlung vernommenen Auskunftsperson im Urteil auszugsweise wörtlich wiedergegeben, so deutet dies in der Regel darauf hin, daß der Wortlaut selbst zum Zwecke des Beweises verwertet worden ist und nicht nur eine gegebenenfalls auf einen Vorhalt abgegebene Bekundung.

BGH 5 StR 268/00 - Urteil v. 30. August 2000 (LG Chemnitz)

Mord; (Einverständliche) Abwesenheit bei der Belehrung über das Zeugnisverweigerungsrecht; Formale Anforderungen des § 344 Abs. 2 Satz 2 StPO bei Verfahrensrügen; Zulässigkeit der Revision; Freibeweis; Teil der Hauptverhandlung; Klärung von Zweifeln über die Zeugnisverweigerung durch informatorische Anhörung im Freibeweisverfahren; Erforderlichkeit der Beschlußfassung nach § 247 StPO
§ 211 StGB; § 338 Nr. 5 StPO; § 247 StPO; § 344 Abs. 2 Satz 2 StPO

1. Ein Einverständnis bei Rügen über die Abwesenheit des Angeklagten bei der Belehrung über ein Zeugnisverweigerungsrechts hat der Bundesgerichtshof unter Hinweis auf die Unverzichtbarkeit des - mit einer Anwesenheitspflicht korrespondierenden - Anwesenheitsrechts des Angeklagten wiederholt für unerheblich erachtet. Das sollte aber - zur gebotenen Vermeidung überspannter Formstrenge bei Anwendung der absoluten Revisionsgründe - jedenfalls dann nicht gelten, wenn die Voraussetzungen für eine Abwesenheitsverhandlung zweifelsfrei vorliegen, entsprechend das Einverständnis des auf sein Anwesenheitsrecht verzichtenden Angeklagten - wie das sämtlicher Prozeßbeteiligter - auf der Anerkennung dieser verfahrensrechtlich eindeutigen Situation beruht (vgl. zum Meinungsstand BGHR StPO § 338 Nr. 5 - Angeklagter 18; BGH NJW 1976, 1108; BGH NSTZ 1983, 36; auch BGHSt 45, 117).

2. Nur bei vollständiger Kenntnis des Vorlaufs und Ablaufs der Zeugnisverweigerung läßt sich beurteilen, ob ein Vorgang ein - zudem wesentlicher - Teil der Hauptverhandlung gewesen ist oder vielmehr die Durchführung eines Freibeweisverfahrens am Rande der Hauptverhandlung, das gerade nicht deren wesentlicher Teil ist und für welches das durch den absoluten Revisionsgrund des § 338 Nr. 5 StPO gesicherte grundsätzliche Anwesenheitsgebot für den Angeklagten nicht gilt (vgl. BGHR StPO § 247 - Abwesenheit 17; vgl. ferner BGHR StPO § 338 Nr. 6 - Öffentlichkeit 2). Die hierfür erforderlichen Angaben hat die Revisionsbegründung mitzuteilen.

3. Erklärt ein zeugnisverweigerungsberechtigter Zeuge vor einer Hauptverhandlung, daß er unter Berufung auf sein Zeugnisverweigerungsrecht nicht aussagen wolle, ist das Gericht - wenn es keine Hinweise auf eine unzureichende Information des Zeugen über seine Rechtsstellung und Interessenlage oder über eine möglicherweise noch bestehende Unentschlossenheit des Zeugen über die Zeugnisverweigerung hat - nicht gehalten, den Zeugen zur Hauptverhandlung zu laden; ist die Zeugnisverweigerung eindeutig erklärt, ist das Gericht mit Rücksicht auf die Belange des Zeugen sogar gehindert, ihn zu laden. Ein Beweisantrag auf Vernehmung eines derart eindeutig berechtigt das Zeugnis verweigernden Zeugen wäre unzulässig (BGHR StPO § 244 Abs. 3 Satz 2 - Unerreichbarkeit 17; BGH NSTZ 1982, 126). Das Gericht, das sich so freibeweislich über die Zeugnisverweigerung unterrichten läßt, kann folglich fraglos etwa noch bestehende Zweifel über Willensmängel des Zeugen ebenfalls außerhalb der Hauptverhandlung freibeweislich beseitigen.

BGH 1 StR 361/00 - Beschluß v. 20. September 2000 (LG Freiburg)

Besetzungsrüge; Schwerer Verstoß bei der Schöffengeranziehung; Widersprüchliche Verneinung eines freiwilligen Rücktritts vom Versuch und positive Berücksichtigung des Nichtweiterhandelns in der Strafzumessung; Unbeachtliches Vergreifen im Ausdruck
§ 338 Nr. 1 StPO; § 24 StGB; § 267 StPO

1. Nicht jeder Fehler bei der Schöffengeranziehung führt zu einer vorschriftswidrigen Besetzung des Gerichts im Sinne des § 338 Nr. 1 StPO. Aus einem etwaigen Fehler läßt sich eine vorschriftswidrige Besetzung dann nicht herleiten, wenn dieser Fehler nicht schwer wiegt (so BGHSt 34, 121, 122), was insbesondere dann der Fall ist, wenn eine sachwidrige Einflußnahme ausgeschlossen scheint.

2. Die Verneinung eines freiwilligen Rücktritts vom Versuch einer Tat ist nicht zwingend widersprüchlich erfolgt, wenn das Gericht im Rahmen der Strafzumessung zugunsten des Angeklagten ins Feld führt, dieser habe sein Tatziel weiter verfolgen können, davon jedoch Abstand genommen. Bei dieser Formulierung kann es sich ersichtlich um ein bloßes Vergreifen im Ausdruck handeln, wenn den Feststellungen zum Tatablauf zu entnehmen ist, daß die Tat auch nach der Einschätzung des Angeklagten gescheitert war, als dieser aufgab.

BGH 1 StR 634/99 - Urteil v. 21. September 2000 (LG Memmingen)

Verlesung des polizeilichen Protokolls; Vernehmung ohne entsprechenden Gerichtsbeschuß bei Ausschluß des Beruhens; Institut für Rechtsmedizin als Behörde iSd § 256 StPO; Sachkunde des Sachverständigen; Unzulässige Aufklärungsrüge; Beweisantrag; Grundsatz des fairen Verfahrens; Unterrichtungspflicht über die Ergebnisse der Ermittlungen; Beweisantrag; Ablehnungsgründe und Aufklärungspflicht (Identitätstheorie); Teilschweigen § 251 Abs. 4 StPO; § 337 StPO; § 256 StPO; § 344 Abs. 2 StPO; Art. 20 GG; Art. 6 EMRK; § 147 StPO; § 260 StPO

1. Einzelfall des Ausschlusses des Beruhens bei einem rechtsfehlerhaft unterbliebenen Gerichtsbeschuß gemäß § 251 Abs. 4 StPO.

2. Handelt es sich um ärztliche Befunde und ihre Begutachtung in dem Protokoll einer Leichenöffnung, so kommt unter Beachtung der Aufklärungspflicht eine Verlesung nach § 256 StPO in Betracht, wenn die beiden nach § 87 StPO erforderlichen Ärzte der Behörde angehören und es unterzeichnet haben.

3. Dem Tatgericht, das während, aber außerhalb der Hauptverhandlung verfahrensbezogene Ermittlungen anstellt, erwächst aus dem Gebot der Verfahrensfairneß (Art. 6 MRK in Verbindung mit § 147 StPO) die Pflicht, dem Angeklagten, der Verteidigung und der Staatsanwaltschaft durch eine entsprechende Unterrichtung Gelegenheit zu geben, sich Kenntnis von den Ergebnissen dieser Ermittlungen zu verschaffen. Der Pflicht zur Erteilung eines solchen Hinweises ist das Tatgericht auch dann nicht enthoben, wenn es die Ergebnisse der Ermittlungen selbst für nicht entscheidungserheblich erachtet; denn es muß, den übrigen Verfahrensbeteiligten überlassen bleiben, selbst zu beurteilen, ob es sich um relevante Umstände handelt (BGHSt 36, 305, 308 ff.). Entsprechendes muß auch gelten, wenn während der Hauptverhandlung Urkunden oder andere Beweismittel, deren Erheblichkeit nicht ausgeschlossen ist, ohne Veranlassung durch das Gericht zu den Akten gelangen.

4. Gründe, die zur Ablehnung eines Beweisantrages berechtigen, lassen auch die Aufklärungspflicht entfallen (BGH NSTZ 1991, 399, 400).

IV. Nebenstrafrecht, Haftrecht und Jugendstrafrecht

In dieser Ausgabe kein Eintrag.

Aufsätze und Urteilsanmerkungen

In dieser Ausgabe kein Eintrag.

Vollständige Rechtsprechung des BGH (Zurückliegender Monat)

Hinweis Bei den folgenden Leitsätzen ohne besondere Angabe handelt es sich wie auch oben um Leitsätze des Bearbeiters. Die oben hervorgehoben angegebenen Entscheidungen werden im folgenden ohne die Leitsätze wiedergegeben.

1. BGH 2 StR 172/00 – Urteil v. 02. August 2000 (LG Kassel)

Bildung einer Gesamtstrafe, insbesondere Bildung einer gesonderten Gesamtgeldstrafe neben einer Freiheitsstrafe § 53 Abs. 2 S. 2 StGB

2. BGH 2 StR 213/00 – Beschluß v. 28. Juni 2000 (LG Aachen)

Verurteilung auf wahldeutiger Tatsachengrundlage; Anwendung des Zweifelssatzes vor § 1 StGB Wahlfeststellung

3. BGH 2 StR 219/00 – Beschluß v. 16. August 2000 (LG Köln)

Annahme von verminderter Schuldfähigkeit; Borderline; Schwere andere seelische Abartigkeit im Sinne der §§ 20, 21 StGB
§ 21 StGB

4. BGH 2 StR 236/00 – Beschluß v. 25. August 2000

Bestellung eines Beistandes für die Nebenklage im Revisionsverfahren
§ 397 a Abs. 1, § 395 Abs. 1 Nr. 1 lit. a StPO

5. BGH 2 StR 246/00 – Beschluß v. 09. August 2000 (LG Frankfurt/Main)

Verwerfung der Revision als unbegründet
§ 349 Abs. 2 StPO

6. BGH 2 StR 249/00 – Beschluß v. 16. August 2000 (LG Darmstadt)

Minder schwerer Fall des Totschlags
§ 213 StGB

7. BGH 2 StR 278/00 – Beschluß v. 26. Juli 2000 (LG Mühlhausen)

Verminderte Schuldfähigkeit; Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus
§§ 21, 63 StGB

8. BGH 2 StR 279/00 – Beschluß v. 16. August 2000 (LG Darmstadt)

Unzulässige Berücksichtigung von Tatbestandsmerkmalen bei der Strafzumessung; Doppelverwertungsverbot; Aussagenotstand; Auskunftsverweigerungsrecht
§ 46 Abs. 3 StGB; § 157 StGB; § 55 StPO

9. BGH 2 StR 286/00 – Beschluß v. 9. August 2000 (LG Meiningen)

Nachträgliche Gesamtstrafenbildung
§ 55 StGB

10. BGH 3 StR 133/00 – Urteil v. 9. August 2000 (LG Krefeld)

Strafmilderung bei Betäubungsmitteldelikten (speziell Merkmal des Aufklärungserfolges; Verhängung einer milderen Strafe trotz Vorliegen eines Regelbeispiels für einen besonders schweren Fall; Verfall
§ 31 Nr.1 BtMG; § 29 Abs. 3 BtMG; § 73 c Abs. 1 Satz 2 Alt. 1 StGB

1. Aufklärungserfolg liegt nicht nur dann vor, wenn der Täter den Ermittlungsbehörden völlig neue Erkenntnisse liefert.
2. Für die Anwendung des § 31 Nr. 1 BtMG ist allein maßgeblich, ob nach der Überzeugung des Tatrichters ein Aufklärungserfolg in der Form erzielt wurde, daß der Angeklagte durch die zutreffende Schilderung der Beteiligung anderer an der ihm angelasteten Tat wesentlich zu einer voraussichtlich erfolgreichen Strafverfolgung der anderen Beteiligten beigetragen hat. Es ist nicht von Bedeutung, ob die zuständigen Strafverfolgungsbehörden gegen die vom Angeklagten benannten Tatbeteiligten tatsächlich vorgehen.
3. Die indizielle Bedeutung des Regelbeispiels kann durch andere, erheblich schuld mindernde Umstände kompensiert werden mit der Folge, daß auf den normalen Strafraumen zurückzugreifen ist. Dies ist der Fall, wenn diese Faktoren jeweils für sich oder in ihrer Gesamtheit so gewichtig sind, daß sie bei der Gesamtabwägung die Regelwirkung entkräften.

11. BGH 3 StR 139/00 – Urteil v. 09. August 2000 (LG Osnabrück)

Besonders schwere Brandstiftung; Merkmal „andere Straftat“ (Abs. 2 Nr.2); Ermöglichen einer anderen Straftat (Betrugs zum Nachteil der Versicherung); Begriff der Absicht; Besonderes persönliches Merkmal
§ 306 b Abs. 2 Nr. 2 StGB; § 28 Abs. 2 StGB

12. BGH 3 StR 154/00 – Beschluß v. 02. August 2000 (LG Oldenburg)

Fehlerhafte Ablehnung eines Beweisantrages (Konnexität bei offensichtlichem Zusammenhang); Geeignetheit
§ 244 Abs. 3 StPO

13. BGH 3 StR 159/00 – Beschluß v. 09. August 2000 (LG Hildesheim)

Strafmilderung
§ 49 StGB

14. BGH 3 StR 176/00 – Urteil v. 09. August 2000 (LG Lüneburg)

Minder schwerer Fall des schweren Raubes; Besondere Schuldschwere als Voraussetzung für die Verhängung einer Jugendstrafe

§ 250 Abs. 3 StGB; § 17 Abs. 2 JGG

15. BGH 3 StR 218/00 – Beschluß v. 02. August 2000 (LG Lübeck)

Gewahrsam eines LKW-Fahrers an der Fracht; Gewerbsmäßige Bandenhehlerei

§§ 242; 260a StGB

16. BGH 3 StR 230/00 – Beschluß v. 02. August 2000 (LG Mönchengladbach)

Verwerfung der Revision als unzulässig; Wirksamer Rechtsmittelverzicht

§ 349 Abs. 1; § 302 Abs. 1 S. 1 StPO

17. BGH 3 StR 235/00 – Beschluß v. 11. August 2000 (LG Verden)

Konkurrenzverhältnis zwischen Diebstahl und Besitz eines Springmessers

§ 242 StGB; § 53 Abs. 3 Nr. 3 iVm § 37 Abs. 1 S.1 Nr. 5 WaffG

18. BGH 3 StR 242/00 – Beschluß v. 16. August 2000 (LG Lüneburg)

Verwerfung der Revision als unbegründet

§ 349 Abs. 2 StPO

19. BGH 3 StR 245/00 – Beschluß v. 19. Juli 2000 (LG Duisburg)

Verletzung des Grundsatzes des fairen Verfahren durch Tatprovokation eines polizeilichen Lockspitzels; Geltendmachung mit Hilfe einer Verfahrensrüge

Art. 6 Abs.1 S.1 MRK; § 344 Abs. 2 S. 2 StPO

20. BGH 3 StR 250/00 – Beschluß v. 02. August 2000 (LG Duisburg)

Wohnungseinbruchdiebstahl

§ 244 Abs.1 Nr.3 StGB

21. BGH 3 StR 253/00 – Beschluß v. 16. August 2000 (LG Mönchengladbach)

Fehlerhafte Erwägungen bei der Strafzumessung; insbesondere Verbot der Berücksichtigung von Tatbestandsmerkmalen; Doppelverwertungsverbot

§ 46 StGB; § 46 Abs. 3 StGB

22. BGH 3 StR 284/00 – Beschluß v. 02. August 2000 (LG Oldenburg)

Anforderungen an die Ermächtigung des Rechtsanwalts zur Zurücknahme eines Rechtsmittels

§ 302 Abs. 2 StPO

23. BGH 3 StR 285/00 – Beschluß v. 16. August 2000 (LG Osnabrück)

Begriff der „nicht geringen Menge“ beim Handeltreiben mit Betäubungsmitteln

§ 29a Abs.1 Nr. 2 BtMG

Maßstab für die nicht geringe Menge eines Betäubungsmittels ist nicht dessen Gewicht, sondern die Menge des in ihm enthaltenen Wirkstoffs. Der Grenzwert für eine nicht geringe Menge Heroin beträgt demgemäß 1,5 g Heroinhydrochlorid (BGHSt 32, 162).

24. BGH 3 StR 291/00 – Beschluß v. 16. August 2000 (LG Aurich)

Verjährung tateinheitlich begangener Straftaten

§§ 78 ff. StGB

25. BGH 3 StR 302/00 – Beschluß v. 02. August 2000 (LG Osnabrück)

Verwerfung der Revision als unzulässig

§ 349 Abs. 1 StPO

26. BGH 3 StR 339/00 – Beschluß v. 16. August 2000 (LG Hildesheim)

Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand; Glaubhaftmachung des Nichtverschuldens

§§ 44, 45 StPO

27. BGH 3 StR 339/99 – Urteil v. 09. August 2000 (LG Hannover)

Täterschaftliche Beteiligung am Bandendiebstahl (Aufgabe der bisherigen Rechtsprechung in BGHSt 8, 205)
§ 244 Abs. 1 Nr. 2; § 244a Abs. 1 StGB

28. BGH 3 StR 346/00 – Beschluß v. 16. August 2000 (LG Hildesheim)

Verwerfung der Revision als unzulässig
§ 349 Abs.1 StPO

29. BGH 3 StR 454/99 – Urteil v. 14. Juli 2000 (LG Oldenburg)

Beihilfe zum versuchten Betrug; Berechnung des Vermögensschaden einer Bank bei Sicherung von Krediten durch Grundschulden; Konzentrationsmaxime; Berufstypische, neutrale Handlung
§§ 263, 23, 23 Abs.1, 27 StGB; § 229 StPO

30. BGH 3 StR 53/00 – Urteil v. 14. Juli 2000 (LG Oldenburg)

Beihilfe zum versuchten Betrug; Berechnung des Vermögensschaden einer Bank bei Sicherung von Krediten durch Grundschulden
§§ 263, 23, 23 Abs.1, 27 StGB

31. BGH 3 StR 53/00 – Beschluß v. 14. Juli 2000 (LG Oldenburg)

Unzulässige Beschwerde gegen Berichtigungsbeschluß der Urteilsgründe infolge mangelnder Unanfechtbarkeit des Urteils
§ 267 StPO

32. BGH 3 StR 71/00 – Beschluß vom 21. Juli 2000 (LG Krefeld)

Bandendiebstahl; Bandenmäßige Begehung; Tatbestandsmerkmal „unter Mitwirkung eines anderen Bandenmitglieds“
§§ 244 Abs. 1 Nr. 2; 244a Abs. 1 StGB

33. BGH 5 StR 292/00 – Beschluß v. 16. August 2000 (LG Berlin)

Teilweise Einstellung des Verfahrens; Verwerfung der Revision als unbegründet
§ 154 Abs. 2; § 349 Abs. 2 StPO

34. BGH 2 ARs 212/00 (2 AR 138/00) – Beschluß v. 23. August 2000 (AG Koblenz)

Bestimmung des zuständigen Gerichts
§ 14 StPO

35. BGH 1 StR 169/00 – Urteil v. 25. Juli 2000 (LG Ravensburg)

Mitwirkung eines Verteidigers im gerichtlichen Verfahren; Fragerecht nach MRK; Zum Zwecke der Beweissicherung durchgeführte ermittelungsrichterliche Vernehmung des zentralen Belastungszeugen und Verteidigerbestellung, wenn der Beschuldigte von der Anwesenheit bei dieser Vernehmung ausgeschlossen ist; Ausschluß des Angeklagten durch den Ermittlungsrichter; Regelmäßige Gelegenheit zur Besprechung mit dem Beschuldigten; Folgen des Unterlassens der Bestellung; Beweiswürdigungslösung; Verwertungsverbot; Ermessensreduktion auf Null; Überzeugungsbildung
§ 141 Abs. 3 StPO; Art. 6 Abs. 3 Buchst. d MRK; § 168c Abs. 3 StPO; § 168c Abs. 5 Satz 2 StPO; § 252 StPO; § 261 StPO

36. BGH 1 StR 364/00 – Beschluß v. 6. September 2000 (LG Nürnberg-Fürth)

Verlesung der Niederschrift über eine richterliche Vernehmung; Entscheidung über die Vereidigung des Zeugen; Widerspruchslösung
§ 251 Abs. 4 StPO; §§ 59 ff. StPO; § 238 Abs. 2 StPO

37. BGH 4 StR 358/00 – Beschluß v. 12. September 2000 (LG Bielefeld)

Bildung einer Einheitsjugendstrafe; Vollstreckung der früher verhängten Strafe; Einbeziehung; Eigene Sachentscheidung des BGH (Analogie)
§ 31 Abs. 2 JGG; § 354 Abs. 1 StPO

38. BGH 5 StR 268/00 – Urteil v. 30. August 2000 (LG Chemnitz)

Mord; (Einverständliche) Abwesenheit bei der Belehrung über das Zeugnisverweigerungsrecht; Formale Anforderungen des § 344 Abs. 2 Satz 2 StPO bei Verfahrensrügen; Zulässigkeit der Revision; Freibeweis; Teil der Hauptverhandlung;

Klärung von Zweifeln über die Zeugnisverweigerung durch informatorische Anhörung im Freibeweisverfahren; Erforderlichkeit der Beschlußfassung nach § 247 StPO
 § 211 StGB; § 338 Nr. 5 StPO; § 247 StPO; § 344 Abs. 2 Satz 2 StPO

39. BGH 5 StR 349/00 - Beschluß v. 31. August 2000 (LG Berlin)

Einmalige Verwendung der umprogrammierten Bankkarte; Gebrauchen einer Zahlungskarte als sonstiger Karte; Minder schwerer Fall
 § 152a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 4 StGB; § 152a Abs. 3 2. Alt. StGB

40. BGH 1 StR 403/00 - Beschluß v. 20. September 2000 (LG Stuttgart)

Mitbestrafte Nachtat bei Betrug und Diebstahl; Verwerfung der Revision
 § 53 StGB; § 349 Abs. 2 StPO

41. BGH 4 StR 294/00 - Beschluß v. 14. September 2000 (LG Bochum)

Strafschärfende Berücksichtigung verjährter Taten; Sexueller Mißbrauch einer Schutzbefohlenen; Strafzumessung; Verfolgungsverjährung; Vorleben
 § 46 Abs. 2 StGB; § 78 StGB; § 174 StGB

42. BGH 4 StR 305/00 - Beschluß v. 12. September 2000 (LG Essen)

Tateinheit; Unerlaubte Einfuhr von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge; Rechtlich unselbständiger Teilakt; Bewaffnetes Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge; Hang; Anordnung der Unterbringung des Angeklagten in einer Entziehungsanstalt; Hinweispflicht des Gerichts; Strafschärfung nach Einstellung; Geltung des Zweifelsgrundsatzes bei Strafzumessungstatsachen
 § 64 StGB; § 30a BtMG; § 29a BtMG; § 264 StPO; § 46 Abs. 2 StGB

1. Das Gericht muß bei einer Einstellung des Verfahrens in der Hauptverhandlung den Hinweis geben, daß der ausgeschiedene Verfahrensstoff strafschärfend berücksichtigt werden kann (BGHSt 30, 197 f.). Zwar kann dieser Hinweis ausnahmsweise entbehrlich sein (vgl. dazu BGH NStZ 1987, 134), doch ist dies nicht schon immer dann der Fall, wenn der Angeklagte die betroffenen Taten gestanden hat. Der Hinweis ist erforderlich, um dem Angeklagten Gelegenheit zu geben, durch Anträge auch zum Schuldgehalt der von der Einstellung betroffenen Taten auf die Strafhöhe Einfluß zu nehmen.

2. Der Zweifelsgrundsatz gilt uneingeschränkt auch für die Feststellung der Strafzumessungstatsachen und ist auch dann zu beachten, wenn in dubio pro reo das Gegenteil der Strafzumessungstatsache hinsichtlich eines anderen Angeklagten angenommen werden mußte.

3. Daß der Drogenkonsum des Angeklagten nach der ersichtlich ohne Hinzuziehung eines Sachverständigen getroffenen Einschätzung des Landgerichts nicht zu einer erheblichen Verminderung seiner Steuerungsfähigkeit geführt hat, steht der Annahme eines Hanges im Sinne des § 64 Abs. 1 StGB nicht entgegen (st. Rspr.; BGHR StGB § 64 Ablehnung 6, 8).

43. BGH 5 StR 243/00 - Beschluß v. 20. September 2000 (LG Chemnitz)

Gewerbsmäßiges Handeltreiben mit unerlaubten Betäubungsmitteln; Bewertungseinheit; Zeuge vom Hörensagen
 § 29 Abs. 3 Nr. 1 BtMG; § 52 StGB; § 250 StPO

44. BGH 5 StR 384/00 - Beschluß v. 18. September 2000 (LG Zwickau)

Aussetzung der weiteren Vollstreckung der Unterbringung zur Bewährung; Verwerfung der Revision als unbegründet
 § 67d Abs. 2 StGB; § 349 Abs. 2 StPO

45. BGH 5 StR 404/00 - Beschluß v. 19. September 2000 (LG Berlin)

Strafzumessung; Gerechter Schuldausgleich; Vergewaltigung bei Bereitschaft zu sexuellem Kontakt (gegen Entgelt)
 § 46 Abs. 1 StGB; § 177 Abs. 2 StGB

46. BGH 5 StR 428/00 - Beschluß v. 21. September 2000 (LG Frankfurt Oder)

Gesamtfreiheitsstrafe; Übersehene Verhängung einer Einzelstrafe
 § 54 StGB

47. BGH 1 StR 310/00 - Urteil v. 19. September 2000 (LG Nürnberg-Fürth)

Unzutreffende Bejahung der verminderten Schuldfähigkeit bei langjährigem Drogenkonsum; Steuerungsfähigkeit; Bedeutung der Klassifikation nach ICD-10; Amphetamin; Heroin
 § 21 StGB

48. BGH 1 StR 361/00 - Beschluß v. 20. September 2000 (LG Freiburg)

Besetzungsrüge; Schwere Verstoß bei der Schöffengerichtszusammensetzung; Widersprüchliche Verneinung eines freiwilligen Rücktritts vom Versuch und positive Berücksichtigung des Nichtweiterhandelns in der Strafzumessung; Unbeachtliches Vergreifen im Ausdruck
 § 338 Nr. 1 StPO; § 24 StGB; § 267 StPO

49. BGH 1 StR 634/99 - Urteil v. 21. September 2000 (LG Memmingen)

Verlesung des polizeilichen Protokolls; Vernehmung ohne entsprechenden Gerichtsbeschuß bei Ausschluß des Beruhens; Institut für Rechtsmedizin als Behörde iSd § 256 StPO; Sachkunde des Sachverständigen; Unzulässige Aufklärungsrüge; Beweisantrag; Grundsatz des fairen Verfahrens; Unterrichtungspflicht über die Ergebnisse der Ermittlungen; Beweisantrag; Ablehnungsgründe und Aufklärungspflicht (Identitätstheorie); Teilschweigen
 § 251 Abs. 4 StPO; § 337 StPO; § 256 StPO; § 344 Abs. 2 StPO; Art. 20 GG; Art. 6 EMRK; § 147 StPO; § 260 StPO

50. BGH 4 StR 337/00 - Beschluß v. 19. September 2000 (LG Frankenthal / Pfalz)

Unzulässigkeit wegen wirksamen Rechtsmittelverzichts; Verhandlungsfähigkeit bei Feststellung des § 20 StGB zur Tatzeit; Freibeweisverfahren
 § 302 StPO; § 20 StGB

Wenn während der Verhandlung, die in Anwesenheit zweier psychiatrischer Sachverständiger stattgefunden hat, das Tatgericht keine Zweifel an der Verhandlungsfähigkeit des Beschuldigten hatte und auch solche von dem Verteidiger nicht geäußert wurden, kann die Verhandlungsfähigkeit grundsätzlich auch vom Revisionsgericht bejaht werden (BGH NStZ 1999, 526, 527).

51. BGH 5 StR 382/00 - Beschluß v. 20. September 2000 (LG Mannheim)

Rechtsfehlerhafte Strafzumessung bei unterlassener Berücksichtigung rechtsstaatswidriger Verfahrensverzögerung; Abänderung des Strafausspruchs durch den Bundesgerichtshof
 § 46 Abs. 2 StGB; Art. 6 Abs. 1 Satz 1 MRK; § 349 Abs. 4 StPO

52. BGH 5 StR 391/00 - Beschluß v. 20. September 2000 (LG Oldenburg)

Tatsächliche Voraussetzungen der Prognoseentscheidung des § 56 Abs. 1 StGB (Begehung weitere Straftaten); Zweifelsgrundsatz; Grundsatz in dubio pro reo; Berücksichtigung des Verteidigungsverhaltens des Angeklagten zu Lasten des Angeklagten bei der Prognoseentscheidung
 § 56 Abs. 1 StGB

53. BGH 1 StR 205/00 - Urteil v. 19. September 2000 (LG Landshut)

Einzelfall fehlerhafter Beweiswürdigung und Überzeugungsbildung bei Totschlag (tragfähiger Ausschluß eines anderen Täters); Aufklärungspflicht; Sachverständiger (Qualität einer Versuchsanordnung)
 § 260 StPO; § 212 StGB; § 244 Abs. 2 StPO

54. BGH 4 StR 320/00 - Beschluß v. 19. September 2000 (LG Mosbach)

Nachträgliche Gesamtstrafenbildung; Im früheren Urteil angeordnete Sperrfrist zur Erteilung der Fahrerlaubnis; Entfallen der Verurteilung wegen der Anlaßtat im Rechtsmittelzug; Aufrechterhaltung der früher erkannten Maßnahme; Gegenstandslosigkeit; Begriff der relativen rauchmittelbedingten Fahruntüchtigkeit; Verschlechterungsverbot
 § 55 Abs. 2 StGB; § 69a StGB; § 358 Abs. 2 Satz 1 StPO

55. BGH 5 StR 252/00 - Urteil v. 20. September 2000 (LG Frankfurt/Oder)

Vortat bei der Geldwäsche; Gewerbsmäßige Steuerhhelei; Notwendige Teilnahme; Deliktstypen mit Sonderbeteiligung; Strafausschließungsgrund; Postpendenzfeststellung; Gewerbsmäßiger Schmuggel; Begünstigung; Handeltreiben mit Betäubungsmitteln
 § 261 StGB; § 261 Abs. 9 Satz 2 StGB; § 374 AO; § 373 AO; § 257 StGB; § 29 Abs. 1 Nr. 1 BtMG

56. BGH 1 StR 130/99 - Beschluß v. 10. Oktober 2000 (LG München)

Unzulässiger Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zur Anbringung neuer Revisionsanträge; Auslieferungsrechtlicher Spezialitätsgrundsatz; Rechtliches Gehör
 § 44 StPO; § 33 a StPO; § 11 und § 72 IRG; Art. 103 Abs. 1 GG

Die Wiedereinsetzung kann nicht lediglich zur nachträglichen Geltendmachung bisher nicht vorgetragener Umstände gewährt werden (BGHR StPO § 44 Verfahrensrüge 3).

57. BGH 1 StR 236/00 - Urteil v. 21. September 2000 (LG Heidelberg)

Bedingter Vorsatz bei Mord; Heimtücke; Arglosigkeit; Wehrlosigkeit; Erschöpfende Beweiswürdigung; Überzeugungsbildung; Affektzustand; Hinterlist
 § 261 StPO; § 16 Abs. 1 Satz 1 StGB; § 211 Abs. 2 StGB; § 20 StGB; § 21 StGB

58. BGH 1 StR 369/00 - Beschluß v. 20. September 2000 (LG Bayreuth)

Widersprüchliche Beweiswürdigung bei Verurteilung wegen Vergewaltigung; Glaubwürdigkeit (Falschbelastungsmotiv und Aggravationstendenz); Verjährungsfrist bei der Bedrohung
 § 177 Abs. 2 StGB; § 241 Abs. 1 StGB; § 78 Abs. 3 Nr. 5 StGB; § 261 StPO

59. BGH 1 392/00 - Beschluß v. 19. September 2000 (LG Karlsruhe)

Gewerbsmäßige Hehlerei; Doppelverwertungsverbot; Strafzumessung bei Nähe zu einem bewährungsfähigen Strafmaß; Strafaussetzung zur Bewährung
 § 260 StGB; § 46 Abs. 1 StGB; § 46 Abs. 3 StGB; § 56 StGB

60. BGH 4 StR 284/00 - Urteil v. 21. September 2000 (LG Detmold)

Gewerbsmäßige Fälschung von Zahlungskarten; Tatmehrheit; Warenumtauschbetrug; Einzugsermächtigung; Minder schwerer Fall; Anwendbarkeit bei einer Zahlungskarte; Vollendung beim Betrug; Feststellung des Irrtums beim Betrug im Rahmen des Lastschriftverfahrens; Strafzumessung nach weitgehender Aufgabe des Fortsetzungszusammenhangs
 § 152a Abs. 1 Nr. 1 StGB; § 263 StGB; § 53 StGB

61. BGH 4 StR 387/00 - Beschluß v. 10. Oktober 2000 (LG Paderborn)

Wirksamer Rechtsmittelverzicht; Beweiskraft des Sitzungsprotokolls
 § 302 StPO; § 274 StPO

62. BGH 2 StR 159/00 – Urteil v. 16. August 2000 (LG Frankfurt/Main)

Annahme eines minder schweren Falls der Vergewaltigung
 § 177 Abs. 5 StGB

Die Entscheidung der Frage, ob ein minder schwerer Fall vorliegt, erfordert eine Gesamtbetrachtung, bei der alle Umstände heranzuziehen und zu würdigen sind, die für die Wertung der Tat und des Täters in Betracht kommen, gleichgültig, ob sie der Tat selbst innewohnen, sie begleiten, ihr vorausgehen oder nachfolgen.

63. BGH 2 StR 162/00 – Beschluß v. 23. August 2000 (LG Gera)

Verminderte Schuldfähigkeit; Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus
 §§ 21; 63 StGB

64. BGH 2 StR 171/00 – Beschluß v. 23. August 2000 (LG Mühlhausen)

Verbot der reformatio in peius (Verschlechterungsverbot)
 § 358 Abs. 2 StPO

65. BGH 2 StR 190/00 – Urteil v. 6. September 2000 (LG Kassel)

Unzulässige Verwertung eines in der Hauptverhandlung nicht verlesenen Schriftstücks; Überzeugungsbildung; Vorhalt; Inbegriff der Hauptverhandlung
 § 249 Abs.1 StPO; § 261 StPO

66. BGH 2 StR 204/00 – Urteil v. 30. August 2000 (LG Bonn)

Kausalität zwischen Tötungshandlung und Erfolg bei Hinzutreten von Dritten; Aufgabe der Rechtsprechung im „Blutauschfall“; Mordmerkmale niedrige Beweggründe und Verdeckungsabsicht; Condicio sine qua non; Vorsatz; Unbeachtlicher Irrtum über den Kausalverlauf; Versuch
 § 212 StGB; 211 StGB; § 16 StGB; § 22 StGB

67. BGH 2 StR 270/00 – Beschluß v. 30. August 2000 (LG Köln)

Verwerfung der Revision als unbegründet; Einstellung des Verfahrens
 §§ 349 Abs. 2; 154 Abs. 2 StPO

68. BGH 2 StR 271/00 – Beschluß v. 23. August 2000 (LG Gießen)

Rücktritt von der Verabredung zur Begehung eines Verbrechens
 § 31 StGB; § 30 Abs. 2 StGB

- 69. BGH 2 StR 281/00 – Beschluß v. 23. August 2000 (LG Wiesbaden)**
Verminderte Schuldfähigkeit; Minder schwerer Fall des Totschlags
§§ 21; 213 StGB
- 70. BGH 2 StR 292/00 – Beschluß v. 23. August 2000 (LG Frankfurt/Main)**
Verwerfung der Revision als unbegründet
§ 349 Abs. 2 StPO
- 71. BGH 2 StR 314/00 – Beschluß v. 25. August 2000 (LG Frankfurt/Main)**
Fälschung von Zahlungskarten; Tateinheit
§ 152a Abs. 1 Nr. 2 StGB; § 52 StGB
- 72. BGH 2 StR 327/00 – Beschluß v. 13. September 2000**
Verwerfung der Revision als unbegründet
§ 349 Abs. 2 StPO
- 73. BGH 2 StR 342/00 – Beschluß v. 23. August 2000 (LG Fulda)**
Verwerfung der Revision als unzulässig
§ 349 Abs. 1 StPO
- 74. BGH 2 StR 358/00 – Beschluß v. 13. September 2000 (LG Erfurt)**
Unterbringung in einer Entziehungsanstalt
§ 64 StGB
- 75. BGH 2 StR 567/99 – Beschluß v. 30. August 2000 (LG Köln)**
Verwerfung der Revision als unbegründet
§ 349 Abs. 2 StPO
- 76. BGH 2 StR 85/00 – Urteil v. 30. August 2000 (LG Mühlhausen)**
Unzulässige Verwertung eines in der Hauptverhandlung nicht verlesenen Schriftstücks als Beweis
§§ 249, 261 StPO
- 77. BGH 3 StR 326/00 – Beschluß v. 06. September 2000 (LG Krefeld)**
Merkmal des Vermögensschadens beim Betrug
§ 263 StGB
- 78. BGH 3 StR 337/00 – Beschluß v. 8. September 2000 (LG Mönchengladbach)**
Verwerfung der Revision als unbegründet
§ 349 Abs. 2 StPO
- 79. BGH 3 StR 337/00 – Beschluß v. 08. September 2000 (LG Mönchengladbach)**
Verwerfung der Revision als unzulässig
§ 346 Abs. 1 StPO
- 80. BGH 3 StR 347/00 – Urteil v. 13. September 2000 (LG Düsseldorf)**
Schwere körperliche Mißhandlung bei der sexuellen Nötigung
§ 177 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. a StGB
- 81. BGH 2 ARs 168/00 (2 AR 109/00) – Beschluß v. 30. August 2000 (AG Münster; AG Köln)**
Zuständigkeit für nachträgliche Entscheidungen bezüglich Strafaussetzung zur Bewährung
§ 462a StPO
- 82. BGH 2 ARs 249/00 (2 AR 159/00) – Beschluß v. 27. September 2000 (AG Gemünden; AG Gelnhausen)**
Antrag auf Bestimmung des zuständigen Gerichts
§ 14 StPO
- 83. BGH 2 ARs 69/00 (2 AR 50/00) – Beschluß v. 27. September 2000 (AG Hannover; AG Osnabrück; LG Oldenburg)**
Antrag auf Bestimmung des zuständigen Gerichts

§ 14 StPO

84. BGH 3 ARs 3/00 – Beschluß v. 16. August 2000 (Anfrage des 4. Strafsenats am BGH)

Begriff der Bande; Auslegung des Tatbestandsmerkmals „unter Mitwirkung eines anderen Bandenmitglieds“ beim Bandendiebstahl

§ 244 Abs.1 Nr.2 StGB